

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Klage des Landwirts Jürgen Pörksen gegen die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. April 1991

(Rechtssache C-125/91)

(91/C 165/11)

Der Landwirt Jürgen Pörksen, D-W-2405 Ahrensböck, hat am 29. April 1991 eine Klage gegen die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Uwe Petersen, Plöner Straße 12, D-W-2405 Ahrensböck. Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist Rechtsanwalt Marc Baden, 24, rue Marie-Adelaïde.

Der Kläger beantragt:

1. festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm infolge der Anwendung der durch den Gerichtshof für ungültig erklärten Verordnungen (EWG) Nr. 857/84⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 1371/84⁽²⁾ erwachsen ist, und die Beklagten zu verurteilen, dem Kläger den Betrag von 281 290,50 DM gemäß Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag als Schadensersatz für den daraus entstandenen Schaden zzgl. Zinsen zu zahlen;
2. den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger stützt sich auf das Urteil des Gerichtshofes vom 11. Dezember 1990 in der Rechtssache C-189/89⁽³⁾, dem er entnimmt, daß er vom Tag des Ablaufs seiner Nichtvermarktungsverpflichtung an Anspruch auf eine Anlieferungs-Referenzmenge hätte haben müssen, wobei der Kürzungssatz in keinem Fall über 17,5 % hätte hinausgehen dürfen. Dies vorausgesetzt macht er entgangenen Gewinn in Höhe von 0,25 DM/kg aus in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1989 ausgefallenen Milchlieferungen geltend.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 18. 5. 1984, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 12 vom 18. 1. 1991, S. 3.

Klage der Regierung von Gibraltar und der Gibraltar Development Corporation gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Mai 1991

(Rechtssache C-128/91)

(91/C 165/12)

Die Regierung von Gibraltar und die Gibraltar Development Corporation, 6 Convent Place, Gibraltar, haben am 8. Mai 1991 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Ian S. Forrester, Q.C., Scots Bar, und Richard O. Plender, Q.C., Bar of England and Wales, von der Kanzlei Forrester, Norall & Sutton, 36, rue Joseph II, 1040 Brüssel; Zustellungsschrift ist die Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 4, rue de la Grève, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- a) Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 294/91⁽¹⁾ zumindest insoweit für nichtig zu erklären, als er die Klägerinnen betrifft;
- b) alle sonstigen rechtlich gebotenen Maßnahmen zu erlassen;
- c) dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 294/91 betreffe die Regierung von Gibraltar als das für das Wohlergehen der Wirtschaft Gibaltars verantwortliche Organ sowie in finanzieller und anderer Hinsicht unmittelbar und individuell. Er betreffe die Gibraltar Development Corporation, die — als die für die Organisation des Frachtbetriebs auf dem Flughafen Gibraltar zuständige Einrichtung — Einkünfte aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 294/91 auf diesen Flughafen hätte, unmittelbar und individuell. Artikel 1 Absatz 3, durch den die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 294/91 auf den Flugplatz Gibraltar bis zur Anwendung einer bestimmten, von den Außenministern des König-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 1.